

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 5

Artikel: Ueber das Exerzierreglement für die Infanterie

Autor: Gertsch, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 5.

Basel, 1. Februar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Ueber das neue Exerzierreglement für die Infanterie. — Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr. — Ein Mittel zur Verbesserung des Infanteriefeuers im Gefecht. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss. Bekanntmachung. — Ausland: Frankreich: Beförderungen 1908. — Vereinigte Staaten von Amerika: Verstimmung der Truppe.

Ueber das neue Exerzierreglement für die Infanterie.

Von F. Gertsch.

Das neue Wehrgesetz darf uns für unsre Truppenausbildung nicht allein den Nutzen bringen, der sich aus der Verlängerung der Rekrutenschule und aus den jährlichen Wiederholungskursen von selbst ergibt. Das neugewonnene Kapital muss uns bedeutend mehr eintragen.

Bisher haben wir uns mit Ausbildung und Fechtweise schlecht und recht durchgeschlagen. Wir suchten es, so gut es ging, den andern Armeen gleichzutun und mussten zufrieden sein, wenn wir etwas erreichten, das dem Vorbilde äusserlich ähnlich sah. Das kann uns in Zukunft nicht mehr genügen. Die militärischen Eigenschaften unsres Volkes befähigen uns zu besserem. Wir sind jetzt imstande, unsre eignen Wege zu gehen. Wenn wir den festen Glauben daran haben und auf der ganzen Linie, von der Schiessausbildung der Rekruten bis zur Führerziehung, mit der Energie der Ueberzeugung danach streben wollen, so können wir mit der Zeit zu einer Fechtweise gelangen, die einer wesentlichen Vermehrung unsrer Streitkraft gleichkommt. Das ist eine Fechtweise, die alles starr Dogmatische und daher manche unzeitgemässe, wenn auch liebgewonnene Ueberlieferung abgestreift hat. Die Kanonenfuttertaktik, die an Hand der Ereignisse entschwundener Zeiten berechnet, wie grosse Verluste zu erwarten seien, um dann leichtfertig entsprechend viele Menschen auf engem Raume einzusetzen, muss aufgegeben werden. Bei dieser Rechnung kommen wir immer zu kurz. Mit der fortschreitenden Ver-

besserung der Ausbildung und Vermehrung der Dienstgewohnheit wird sich der Kampfwert der Truppe allmählich so steigern, dass wir imstande sind, mit verhältnismässig geringen Kräften weite Räume zu belegen. Nicht tiefe, sondern breite Gliederung muss unsre Losung sein, ohne ängstlich die Fronten abzumessen, die dadurch entstehen. Die Unterstützung der Kampflinie soll nicht von hinten erfolgen, sondern von der Seite, durch die Einwirkung auf Flanken und Rücken des Gegners. Ausgebrannte Schützenlinien zu verstärken, vermehrt unnötigerweise die Verluste. Grosse Fronten sind nur einer untüchtigen Truppe gefährlich. Einer tüchtigen erleichtern sie den Sieg. Aus grossen Fronten wächst von selbst die Ueberflügelung des Gegners heraus, entsteht Umfassung und Umgehung, sofern die Führer tüchtig sind, vom Geiste der Offensive belebt und unternehmend. In grossen Fronten liegt die wahre Kunst der Führung, die im modernen Kampfe den Erfolg verbürgt.

Diese Kunst der Führung müssen wir uns nun erwerben. Doch wohlverstanden, ohne Schema. Es gibt kein Schema, um den Feind zu schlagen, kein bestimmtes Verfahren, das den Sieg bringt. Die Form ist an und für sich ganz bedeutungslos. Auf den Geist kommt es an, der zu der Form geführt hat. In grossen Fronten liegt der Ausdruck des starken Willens zur Offensive. Denn sie ergeben sich aus dem Bestreben, die ganze Kraft einzusetzen, daraus dass man nicht dem Dogma zuliebe starke Reserven zurückbehält. Auch die grossen Fronten dürfen nicht dogmatisch angewandt werden. Nicht der Lehre zuliebe, nicht aus Prinzip und ohne Prüfung der Sachlage. Aber anzustreben sind sie immer und überall.

Die unerlässlichen Vorbedingungen zu einer solchen Fechtweise sind gleichmässige, hohe Schiessfertigkeit und grosse Beweglichkeit der Truppe und sehr weitgehende aber planvolle Selbsttätigkeit der Führer. Auf die Erschaffung dieser Eigenschaften muss die Ausbildung gerichtet sein. Das sind ja die Bedingungen der Kriegstüchtigkeit überhaupt. Aber man erschafft sie nicht, indem man Kriegstüchtigkeit im allgemeinen zu erzeugen sucht. Das ist ein zu unbestimmtes Ziel, über das ausserdem die Anschauungen sehr verschieden sein können und zum Teil sehr verschwommen sind. Man darf nicht schlechtweg von Kriegstüchtigkeit sprechen, sondern man hat sich dabei eine bestimmte Tätigkeit vorzustellen, zu der die Truppe befähigt sein soll. Es gibt aber keine Truppentätigkeit, die an die Truppe und an die Führer so hohe Anforderungen stellte, wie die Fechtweise mit grossen Fronten. Eine untüchtige Truppe, die sich ihrer bedienen wollte, fiel auseinander. Zusammenhang und Uebereinstimmung der gesamten Kampfhandlung ginge verloren. Denn die grosse Schwierigkeit liegt darin, die Einzelhandlung planvoll und folgerichtig, doch ohne Verhaltensbefehle des obern Führers in die Gesamttaktion einzufügen. Nur eine erfolgreich daraufhin geschulte Truppe kann das leisten und eine solche Truppe ist dann auch zu jeder andern Fechtweise ohne weiteres befähigt und überhaupt jeder Sachlage gewachsen. Truppen und Führer zur Fechtweise mit grossen Fronten erziehen, heisst demnach, ihre höchste Kriegstüchtigkeit anstreben, oder wie ich eingangs sagte, ihren Kampfwert steigern.

Legt man sich die Sache in dieser Weise zurecht, so erhält der Begriff Kriegstüchtigkeit greifbare Gestalt. Er wird zu einem für jedermann deutlich erkennbaren Ziele, zu dem der Weg gegeben ist. Diesen Weg zu betreten gehört mit zu der Ausführung des neuen Wehrgesetzes, und da ist es ein glückliches Zusammentreffen, dass wir mit dem neuen Wehrgesetze gleich auch ein neues Exerzierreglement für die Hauptwaffe erhalten haben. Dieses Reglement führt uns auf jenem Wege, wenn wir ihn einschlagen wollen.

Das neue Exerzierreglement für die Infanterie gibt uns in seinem ersten Abschnitte die Mittel an die Hand, die Truppe zu der Haltung und dem straffen Exerzieren zu erziehen, die die Grundlage soldatischen Wesens und daher voller Zuverlässigkeit in jeder Lage sind. Andererseits sind die Vorschriften des ersten Abschnittes geeignet, die Beweglichkeit der Truppe in allen den Fällen zu fördern, wo es nicht auf die erzieherische Wirkung des Exerzierens abgesehen, wo Gleichmässigkeit der Ausführung also nicht nötig ist.

Das Reglement macht nämlich einen Unterschied zwischen Drill und gewöhnlichem Exerzieren. Es fordert beim Drill, als einem der wirksamsten Mittel um Mannszucht und Zusammenhalt zu schaffen, augenblickliche, genaue und gleichmässige Ausführung unter Anspannung aller Kräfte. Es beschränkt ihn aber auf die Grundstellung, die Drehungen, die Gewehrgriffe und den Taktschritt. Beim gewöhnlichen Exerzieren verlangt es weniger Gleichmässigkeit als Genauigkeit, Beweglichkeit und Ordnung. Gedrillt wird nur auf Kommando, exerziert auf Kommando, Befehl oder Zeichen. Ausser den Kommandos und Befehlen sind einige beim Exerzieren anzuwendende Zeichen vorgeschrieben. Es ist streng vermieden worden, an den Kommandos und Befehlen des alten Reglements, die sich nun eingelebt haben, unnötigerweise etwas abzuändern. Nötig war das nur beim Gewehrgriff und beim Laden. Unser Gewehrgriff ist glücklicherweise nicht mehr das Anhängen, sondern das Schulterern und das Kommando heisst nun wieder wie bis vor siebzehn Jahren: Schultert Gewehr. Damit haben wir nun wieder einen Griff, der für Soldaten passt und eine Tragart, die nicht die Körperhaltung verdirbt, wie das ewig angehängte Gewehr. Jeder, dem Haltung und Auftreten unsrer Soldaten nicht bedeutungslose Aeusserlichkeit ist, wird sich über die Wiederherstellung des Schultererns freuen.

Doch weit wertvoller noch und von ungleich grösserer Tragweite sind die neuen Bestimmungen über das Laden und über das Feuer. Die doppelte Ladeart und die zwei Feuerarten des alten Reglements, dieses Ein- und Ausschalten des Magazins, waren Künsteleien, die man wohl Verirrung nennen darf. Im Ernstkampfe hätte das versagen müssen. Nun ist es glücklich überwunden. Das neue Reglement kennt nur eine Ladeart, die Magazinladung. Das Magazin ist stets eingeschaltet. Es wird also auch nur noch aus dem Magazin gefeuert. Geladen wird auf den Befehl: Laden, der in der Grundstellung oder im Ruhen gegeben werden kann. Es wird stets nur der Inhalt eines Laders geladen. Zum Feuern wird kommandiert: Zum Schuss — fertig — feuern. Diese Aenderung allein hätte die Einführung eines neuen Reglements gerechtfertigt. Grundsätzlich soll langsam gefeuert werden, denn jeder Schuss soll sorgfältig gezielt sein. Im übrigen müssen jetzt die Schützen gelehrt werden, in jeder Kampflage selbst herauszufinden, wie rasch sie feuern dürfen. Je nach der persönlichen Schiessfertigkeit und je nachdem was der einzelne vom Gegner erkennt, wird die Feuergeschwindigkeit der Angehörigen derselben Abteilung verschieden sein. Nötigenfalls wird durch den Befehl: Rascher

feuern, die allgemeine Feuergeschwindigkeit verstärkt.

Das Kapitel über den Zug ist dadurch vereinfacht, dass die bisherige steife Pivotschwenkung gestrichen ist. Frontänderungen des Zuges geschehen auf den Zuruf des Zugführers dadurch, dass die Leute allmählich die neue Richtung annehmen. Der Schrägmarsch ist abgeschafft. Neu ist, dass die Wachtmeister nicht mehr in Reih und Glied stehen, sondern beim Zug in Linie hinter den Flügeln, beim Zug in Marschformation einer vor und einer hinter dem Zuge.

Wesentlich vereinfacht sind auch die geschlossenen Formationen der Kompagnie und des Bataillons. Die geschlossenen Formationen der Kompagnie sind die Linie, die Kompagniekolonne und die Marschformationen. In der Kompagniekolonne stehen die in Marschkolonne formierten Züge nebeneinander. Die Formationsänderungen der Kompagnie werden durch die Bestimmung erledigt: Der Kompagniekommandant befiehlt die neue Formation, die Front oder Richtung. Die Züge begeben sich auf dem kürzesten Weg an ihre Plätze.

Die geschlossenen Formationen des Bataillons sind die Kolonnenlinie, die Bataillonskolonne und die Marschformationen. In der Kolonnenlinie stehen die vier Kompagniekolonnen nebeneinander. In der Bataillonskolonne stehen die vier Kompagnien in Marschkolonne nebeneinander.

Die formalen Anordnungen über die Kompagnie und das Bataillon im Gefechte sind sehr kurz gehalten. Sie gipfeln in dem Grundsatz, dass eingerahmte Kompagnien und Bataillone nur dann Reservisten auszuscheiden hätten, wenn der Raum zu voller Entwicklung fehlt. Wenn es üblich wäre, Exerzierreglementen ein Motto vorzusetzen, so hätte für unser neues Reglement dieser Grundsatz gewählt werden müssen. Er bedeutet eine Errungenschaft von unschätzbarem Werte. Das ist die Dekretierung des Prinzips der grossen Fronten, die praktische Lösung der Frage des kraftvollen Offensivgeistes. Freilich enthält der zweite Abschnitt des Reglements, der vom Gefecht handelt, den Satz, im Angriffe sei der eingerahmten Kompagnie eine Front von etwa 150 m zuzuweisen. Doch will damit nur ein Anhaltspunkt für die ungefähre Berechnung der Fronträume der grössern Truppenkörper gegeben werden. Dem Geiste des Reglements würde es widersprechen, wenn dieser Bestimmung schematische Bedeutung beigemessen würde. Denn das Reglement vermeidet im übrigen alle ziffermässigen Verfügungen und Angaben. Im Gegenteil fordert es von den Führern Selbsttätigkeit und überlegtes Handeln nach Umständen.

Der zweite Abschnitt bietet grundsätzliche Erörterungen über das Gefecht, über Angriff und

Verteidigung, Verfolgung und Rückzug und über den Kampf gegen Kavallerie, Artillerie und Maschinengewehre. Er ist eine gedrängte Zusammenstellung alles dessen, was zu den Kenntnissen eines Offiziers unbedingt gehört, eine allgemeine Wegleitung in den Wechselfällen des Gefechts, aus der sich wohl ein gesundes, taktisches Verständnis entwickeln kann.

Der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften über die Inspektion, das Defilieren und das Abholen der Fahne. Defiliert wird mit geschultertem Gewehr und aufgepflanztem Bajonett. Die Kompagnien in Kompagniekolonnen, die Bataillone mit den vier Kompagnien hintereinander. Wir werden uns hinfert wegen der Richtungen beim Defilieren nicht mehr zu sorgen haben wie bis dahin. Das gibt sich von selbst. Und zudem wird die Haltung der Truppe bedeutend besser sein als bisher. Kein Zweifel, schweizerische Bataillone werden in Zukunft bei der Parade stolz aussehn. Sie werden jedem, der es nicht sonst erkannt hat, Zeugnis ablegen von der aufwärtsgehenden Bewegung, die jetzt in der Entwicklung unsres Heerwesens begonnen hat.

Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr.

Nach unserm frühern Gesetz traten die Leutnants und Oberleutnants mit dem 35. Lebensjahr aus dem Auszug in die Landwehr. Die Bestimmung des Gesetzes über den Uebertritt aus einer Altersklasse in die andre wurde damals derart wörtlich aufgefasst, dass kein sachlich dringender Grund, keine Bereitwilligkeit der betreffenden Offiziere länger noch im Auszug zu dienen, Veranlassung sein durfte, einen Offizier über die im Gesetz angegebene Altersgrenze zu behalten.

Dies war der Grund, weswegen in das neue Gesetz das Alinea 4 des Artikels 36 aufgenommen wurde, welches für alle Offiziere bestimmt: „Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über diese Altersgrenzen hinaus verwendet werden.“

Es dürfte zweifellos sein, dass vom Militärdepartement neben andern Wegleitungen zur Handhabung des neuen Gesetzes auch eine Instruktion bezüglich dieser Bestimmung herausgegeben wird. Da indessen in den Kreisen der Offiziere und auch bei vielen Verwaltungsstellen eine Ansicht über den durch das neue Gesetz auf das 32. Lebensjahr herabgesetzten Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr zu herrschen scheint, die dem Geist des Gesetzes widerspricht und der Armee schweren Schaden zufügen kann, so dürfte zweckdienlich sein, darzulegen, was der Gesetzgeber mit dem Alinea 4 Artikel 36 wohl